DEUTSCHER AERO CLUB E.V.
- REFERAT SEGELFLUG -

NEUE LIZENZ FÜR SEGELFLUGZEUGFÜHRER SEIT DEM 01.05.2003

1. Allgemeines

Seit dem 01.05.2003 ist in Deutschland die Europäische Lizenzregelung JAR-FCL deutsch eingeführt worden. Diese Regelung berührt den Segelflug selbst nicht. Zur Einführung war allerdings eine Harmonisierung des deutschen Luftrechts notwendig. Die Harmonisierung betraf in erster Linie die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) und die Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV). Von den diesen Änderungen ist auch der ehemalige PPL C betroffen. Aus dem Beiblatt C zum Luftfahrerschein, wurde jetzt eine separate „Lizenz für Segelflugzeugführer".

2. Die neue Lizenz für Segelflugzeugführer

Was ist nun das Neue an dieser Lizenz. Die wichtigste Information ist, dass diese Lizenz zeitlos gültig ist und nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt wird.
Was bedeutet das für den Besitzer der Lizenz? Im Klartext heißt es, den Luftfahrtbehörden ist die Lizenz nur dann wieder vorzulegen, wenn der Inhaber eine weitere Berechtigung erwirbt, sonst nicht! ICAO-konform bedeutet, dass auf D- zugelassenen Segelflugzeugen weltweit geflogen werden kann und eine solide Grundlage für die Anerkennung in anderen Staaten besteht. In den EU-Staaten ist die Anerkennung form- und zeitlos und in anderen Staaten mitunter wenig aufwendig.

Um aber auch die Rechte als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Basis der Lizenz ausüben zu können, bedarf es eines gültigen fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 und dem Nachweis von mindestens 25 Starts in den letzten 24 Monaten vor Antritt eines Fluges. In den 25 Starts müssen mindestens fünf Starts in der jeweils eingetragenen Startart enthalten sein. Der Nachweis erfolgt im Flugbuch. Daraus folgt, dass zukünftig ständig vier Dokumente während der fliegerischen Tätigkeit mitgeführt werden müssen, - die Lizenz für Segelflugzeugführer, ein gültiger Personalausweis, das gültige flugärztliche Tauglichkeitszeugnis sowie das Flugbuch.
Was die fliegerischen Voraussetzungen anbetrifft, muss der Segelflieger also immer wieder zurückrechnen ehe er seinen Flug als verantwortlicher Luftfahrzeugführer antritt.
Sollten fehlende Voraussetzungen einmal zu einem Problem werden, bedeutet dies jedoch nicht, die Behörde zu kontaktieren. Es muss, unter Aufsicht eines Segelfluglehrers, die fehlenden Starts nachgeholt werden. Anschließend können dann wieder die Rechte entsprechend Lizenz ausgeübt werden. Diese Festlegung bietet vor allem für Segelflieger eine Chance, die aus beruflichen oder privaten Gründen gezwungen sind, länger als 24 Monate in ihrer segelfliegerischen Tätigkeit zu pausieren. Die zeitlos gültige Lizenz ermöglicht, ohne die Luftfahrtbehörde einschalten zu müssen, eine Aktivierung im Ausbildungsbetrieb (Fluglehrer) des Vereins.

Ebenfalls ein Novum ist die neu in die Lizenz aufgenommene Startart "Eigenstart". Sie ist Grundlage mit der Segelfluglizenz Segelflugzeuge mit Hilfstriebwerk, also unsere so genannten Klapptriebwerkler, im Selbstart zu betreiben. Einfacher als

früher, wo als Voraussetzung der Erwerb des PPL B gefordert war, ist es jetzt möglich den Eigenstart mit einer Einweisung (10 Selbstartstarts mit Fluglehrer und 10 Selbstartstarts im Alleinflug), analog anderer Startarten zu erwerben (LuftPersV § 40 Pkt. 4). Als Erleichterung können die geforderten Flüge mit Fluglehrer auch auf Reisemotorsegler durchgeführt werden.

Die Klassenberechtigung Reisemotorsegler

Eine weitere Besonderheit ist, dass die neu geschaffene Klassenberechtigung Reisemotorsegler einen Platz in der Lizenz für Segelflugzeugführer gefunden hat. Ihr Erwerb setzt den Besitz der Segelfluglizenz voraus. Über eine theoretische Ergänzungsausbildung und eine fliegerische Ausbildung von mindestens 10 Flugstunden mit 20 Alleinstarts sowie einer folgenden Prüfung, ist diese Berechtigung erwerbbar. Der genaue Inhalt der Ausbildung, entsprechend LuftPersV § 40a, ist in folgendem Schema zu ersehen.

Mit der Platzierung dieser Berechtigung in der ICAO-Konformen Lizenz für Segelflugzeugführer ist es möglich, auf D-zugelassenen Reisemotorseglern ins Ausland zu fliegen.

Die Verlängerungsbedingungen sind analog der Lizenz in der sie eingetragen ist. Damit ist sie zeitlos gültig, allerdings um die Rechte laut Klassenberechtigung ausüben zu können, werden in den letzten 24 Monaten 12 Flugstunden auf Reisemotorseglern oder einmotorigen Flugzeugen mit Kolbentriebwerk oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen gefordert. In diesen 12 Stunden müssen sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, 12 Starts sowie ein einstündiger Übungsflug mit einem Fluglehrer enthalten sein. Der Übungsflug hat jedoch explizit auf Reisemotorsegler zu erfolgen, wohingegen die Stunden und Starts mit Motorflug bzw. UL ersetzt werden können. Die sechs weiteren Flugstunden können Flugzeiten als Fluglehrer bzw. Schüler in der Weiterbildung sein (z.B. Erwerb einer weiteren Berechtigung oder Lizenz), nachzulesen unter LuftPersV § 124. Erwähnenswert ist außerdem, dass zwar die Reisemotorseglerstarts für die Verlängerung der Segelfluglizenz als Eigenstarts geltend gemacht werden können aber die Segelflugzeit und Starts umgekehrt nicht für die Klassenberechtigung angerechnet werden können. Sollte es schwierig werden die geforderten Normen in den letzten 24 Monaten für Klassenberechtigung zu erbringen, ersetzt eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer Flugzeit, Starts und Übungsflug komplett (LuftPersV § 41 Abs. 3). Will man das nicht, können die fehlenden Flüge und Flugzeit unter Aufsicht eines Fluglehrers nachgeholt werden.

3. Die Ausbildung zur Lizenz für Segelflugzeugführer (LuftPersV § 36)

Auch in der Ausbildung zum Segelflugzeugführer hat sich einiges verändert. Es beginnt damit, dass das Mindestalter für den Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer von ehemals 17 Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. Die geforderte Flugzeit in der Ausbildung von mindestens 30 Stunden, ist jetzt auf 25 Stunden abgesenkt worden. Ausbildungselemente wie eine Außenlandeübung sind hinzugekommen. Der oft als Nadelöhr empfundene 50 km-Alleinüberlandflug, kann jetzt durch einen 100 km Überlandflug mit Fluglehrer ersetzt werden.

Die Ausbildung kann auf Segelflugzeugen mit Hilfstriebwerk aber auch auf Reisemotorseglern durchgeführt werden, allerdings auf Letzterem nur mit Fluglehrer.

In der theoretischen Ausbildung sind zwei neue Sachgebiete hinzugekommen, nämlich Aerodynamik und menschliches Leistungsvermögen. Eine Mindestanzahl

von Unterrichtsstunden, die vom Gesetzgeber gefordert ist, gibt es generell nicht mehr. Auf keinen Fall sollte daraus geschlossen werden, dass nun kein Unterricht mehr gefordert ist. Ausbildung heißt Stoffvermittlung die auch nachgewiesen werden muss. Frei ist jetzt jedoch die Form der Stoffvermittlung. Hiermit ist nun die jeweilige Ausbildungseinrichtung gefordert, wie sie die Inhalte laut Richtlinien des BMVBW dem Bewerber bzw. der Bewerberin vermittelt.
In folgendem Schema ist die Ausbildung dargestellt.

4. Die Prüfung für die Lizenz für Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)

Die Stunde der Wahrheit kommt erstmals mit der theoretischen Prüfung. Sie ist auch eine der Voraussetzungen für die ersten Alleinflüge außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers (LuftPersV § 117 Abs. 2).
Entsprechend § 128 Abs. 10 gilt die theoretische Prüfung als bestanden, wenn der Bewerber innerhalb von 12 Monaten alle Prüfungsteile erfolgreich absolviert hat. Das heißt, auch eine gestückelte Prüfung bzw. Wiederholungen sind in der Zeit möglich.
Mit dem Datum des Abschlusses der Prüfung gilt diese 24 Monate, ist bis dahin die praktische Prüfung nicht bestanden, bedeutet das, ein Wiederholen der kompletten theoretischen Prüfung.

5. Besitzstandswahrung/Umschreibung des alten PPL C

Für die Segelflieger, die bereits vor dem 01.05.2003 einen PPLC hatten, gestaltet sich der Erhalt der Lizenz für Segelflugzeugführer unkompliziert. Mit Ablauf Ihres Beiblattes C müssen sie die neue Lizenz beantragen. Nach Ablauf der Übergangsfrist bis 31.07.2003, gelten als Voraussetzung auch die bereits beschriebenen neuen Bedingungen nach LuftPersV § 41 Abs. 1 u. 2. Berechtigungen und Startarten werden selbstverständlich übernommen.

6. Besitzstandswahrung/Umschreibung des alten PPL B

Etwas anders verhält es sich mit den Motorseglerführern (PPL B) ohne weitere Beiblätter. Wer hier nicht die Voraussetzungen nach JAR-FCL 1 deutsch für eine Umschreibung erfüllt, z.B. die CVFR-Berechtigung, findet sich bei seiner nächsten Lizenzverlängerungen unter den Segelfliegern wieder.
Sie erhalten dann eine Lizenz für Segelflugzeugführer mit dem Eintrag Klassenberechtigung Reisemotorsegler und dem Eintrag Eigenstart. Auf den Eintrag der Startart sollte man im Rahmen der Besitzstandswahrung wert legen, denn den "Klapptriebwerkler" im Eigenstart betreiben, war ja bereits vor dem 01.05.2003 möglich.
Die beschränkte Segelfluglizenz auf den Reisemotorsegler, ist keine Einschränkung vorheriger Rechte, da die Lizenz ICAO-Konform ausgestellt ist. Auch hier beachten, jetzt gelten die bereits genannten neuen Bedingungen (LuftPersV § 41 Abs. 1 u. 3).
Für die Reisemotorseglerführer, die den Wunsch hegen jetzt auch reine Segelflugzeuge zu fliegen und somit Ihre Lizenz zu komplettieren, besteht über die Erleichterungen entsprechende LuftPersV § 37 die Möglichkeit hierzu. Erforderlich sind dann, fünf Flugstunden auf Segelflugzeugen, in denen enthalten sein müssen: 20 Alleinstarts und drei Landungen aus einer Position außerhalb der Platzrunde mit Fluglehrer, eine Außenlandeübung mit Fluglehrer und der 50 km Alleinüberlandflug. Der Alleinüberlandflug kann auch ersetzt werden durch ein 100 km Überlandflug mit Fluglehrer. Der Erwerb einer weiteren Startart (außer Eigenstart) muss enthalten

sein. Eine theoretische Differenzprüfung und eine praktische Prüfung werden gefordert.

7. Die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführer (Segelfluglehrer)

Im Bereich der Ausbildung zum Segelfluglehrer, der Erhalt der Berechtigung und seiner Rechte gibt es ebenfalls Änderungen ab dem 01.05.2003.
Als Voraussetzung wird vom Gesetzgeber in der LuftPersV § 89 eine praktische Tätigkeit als Segelflugzeugführer gefordert mit 150 Flugstunden und 250 Starts sowie einem Streckenflug von mindestens 200 km nach Erteilung der Lizenz.
In der geforderten Vorauswahlprüfung in Theorie und Flugpraxis, werden die Kenntnisse und Fertigkeiten für den folgenden Ausbildungslehrgang von mindestens zwei Wochen abgeprüft. Neu hierbei ist, dass bereits in der Vorauswahlprüfung das Sachgebietswissen als geprüft gilt und somit sich im Ausbildungslehrgang auf den fliegerischen Teil und die pädagogisch methodischen Fragen konzentriert wird. Der Ausbildungslehrgang schließt dann mit der Prüfung in den eben genannten Abschnitten ab.
Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Assistententätigkeit, wird dann die Lehrberechtigung in die Lizenz eingetragen.
Die DAeC-Segelflugkommission hat im Februar 2005 eine überarbeitete bundeseinheitliche Richtlinie für die Segelfluglehrerausbildung im DAeC herausgegeben, um den neuen Forderungen Rechnung zu tragen.

Für die Fluglehrer besteht die neue Besonderheit, dass die Lehrberechtigung nur noch für drei Jahre ausgestellt wird und somit die zeitlos gültige Segelfluglizenz nun doch zur Luftfahrtlandesbehörde eingesendet werden muss, um die Verlängerung der Lehrberechtigung einzutragen.
Gegenüber früher ist jetzt eine fliegerische Lehrtätigkeit nachzuweisen.
Die LuftPersV § 96 Abs. 4 fordert für eine Verlängerung der Lehrberechtigung die Erfüllung von zwei der nachstehenden drei Forderungen in den letzten drei Jahren:

- 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer
- Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang
- erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Lehrberechtigung

Lehrberechtigung für die Klassenberechtigung Reisemotorsegler

Für die Segelfluglehrer, die die Klassenberechtigung Reisemotorsegler neu in ihrer Lizenz eingetragen haben, erstreckt sich ihre Lehrberechtigung auf Basis LuftPersV § 96 Abs. 2 auch auf die Klassenberechtigung, sofern sie über 20 Stunden Flugerfahrung verfügen. Die Ausbildungseinrichtungen haben sich entschlossen, vor dem ersten Einsatz der Segelfluglehrer bei der Ausbildung zur Klassenberechtigung, einige methodische Flüge vom Fluglehrersitz mit erfahrenen Motorseglerlehrern zu fordern.

8. Erneuerung von Lizenzen für Segelflugzeugführer

Unter Erneuerung wurde nach altem Recht verstanden, dass die Erlaubnis vom Datum abgelaufen war und nicht verlängert wurde. Um wieder als verantwortlicher Luftfahrzeugführer tätig zu werden, musste das Beiblatt neu beantragt werden und damit trafen die Festlegungen über Erneuerungen zu. Diese Festlegungen in der LuftPersV § 41 gibt es nicht mehr, denn wir haben jetzt eine zeitlos gültige Lizenz.

Nach der aktuellen Fassung des § 41 LuftPersV, bedarf es eines gültigen fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2, der fliegerischen Voraussetzung von 25 Starts auf Segelflugzeugen und mindestens fünf Starts in der eingetragenen Startart unter Aufsicht eines Fluglehrers in den letzten 24 Monaten, um wieder in vollem Umfang seine Rechte als Segelflugzeugführer wahrnehmen zu können.
Auf Basis dieser gesetzlichen Festlegung, können auch PPL-C Inhaber, deren Schein seit längerer Zeit bereits vor dem 01.05.2003 ungültig geworden ist, ihre Lizenz wieder aktivieren und nach Erfüllung dieser Kriterien eine Lizenz für Segelflugzeugführer beantragen.
Wir machen uns nichts vor, dass bei sehr lange ruhenden Segelflugscheinen diese gesetzlichen Forderungen nur Mindestwerte darstellen können und die ausbildenden und betreuenden Fluglehrer eine hohe Verantwortung tragen, ehe sie den wieder begeisterten Segelflieger ihr OK geben und aus ihrer Verantwortung entlassen. Auch sollte hierbei das Wissensdefizit in rechtlichen Fragen nicht vergessen werden. Es empfiehlt sich diese Defizite im Studium, unter Anleitung und Mithilfe des Fluglehrers, zu erarbeiten.

9. Fazit zur den ab 2003 ausgestellten Lizenzen für Segelflugzeugführer

Mit dieser Lizenz für Segelflugzeugführer ist es gelungen eine Lizenz zu schaffen, die attraktiv für jeden Sportpiloten ist. Bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten können Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Hilfstriebwerk und Reisemotorsegler im Inland sowie auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus, geflogen werden. Sie ist anerkennungsfähig bei Umschreibungen im Ausland. Mit dieser Lizenz können Erleichterung beim Erwerb weiterer Lizenzen geltend gemacht werden.
Auf Grund der unbefristeten Gültigkeit, ist dem Segelflieger aber auch die Verantwortung in die Hand gelegt worden stets dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Lizenz gewährleistet sind und auch das Nötige zu tun, sollte die Lizenz zeitweilig ruhen.
Die Segelfluglizenz in der vorgestellten Form ist eine flexible und gute Basis für verantwortungsbewusste Segelflieger, ihre schöne Sportart zu betreiben.